

Mag. a Margarete Salaberger

Klinische Psychologin, Dozentin und Unternehmensberaterin im Sozialbetreuungsbereich

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

für Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie, Familienpsychologie, Kinderpsychologie und Jugendpsychologie
für Fragestellungen in Bezug auf geistige Behinderung und/oder psychischer Erkrankung

sowie für alle Teilgebiete der Heilpädagogik, insbesondere für Autismus
und Umgang mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten und Gewalt

4210 Gallneukirchen, Fichtenstraße 17

Mobil: 0664 730 95 720 Tel: 07235 66761

Mail: office@salabe.at

An das

Bundesministerium für Justiz

per Mail an team.s@bmj.gv.at

sowie an das

Präsidium des Nationalrats

per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Strafgesetznovelle 2017 (294/ME)

(Paragrafenangaben beziehen sich auf das StGB)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Expertin für den Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung bzw mit psychischer Erkrankung erlaube ich mir, bezüglich der geplanten StGB-Novelle auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Erhöhung von Strafdrohungen und bei der Normierung neuer Straftatbestände ist stets auch an die Bestimmung des § 21 Abs 1 zu denken! Konkret ist zu bedenken, ob es wirklich sinnvoll und gewollt ist, neue Anlasstatbestände im Sinne des § 21 Abs 1 zu schaffen. Insbesondere, wenn Strafdrohungen aus generalpräventiven Erwägungen erhöht oder neu eingeführt werden, ist es nicht immer sachgerecht, dass damit zugleich der Katalog der Taten erweitert wird, die mit einer vorbeugenden Maßnahme sanktioniert werden können.

Gemäß den §§ 4, 11, 21 Abs 1 entfällt eine strafrechtliche Sanktion gegenüber einer geistig behinderten oder psychisch erkrankten Person, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit eine Tat begangen hat, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bedroht ist.

Ist die Tat jedoch mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht, sieht die Rechtsordnung die Möglichkeit vor, dass die Person wegen ihrer Gefährlichkeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (Maßnahmenvollzug) eingewiesen wird.

Aufgrund der berücksichtigungswürdigen Situation, in der sich geistig behinderte und/oder psychisch kranke Menschen befinden, ist das Unterbleiben strafrechtlicher Sanktionen bei Handlungen, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen werden, aus klinisch-psychologischer und aus heilpädagogischer Sicht zu begrüßen.

Insbesondere wenn sich in einer Handlung keine besondere Gefährlichkeit des Täters manifestiert, kann sie von einer humanitär denkenden Gesellschaft auch hingenommen werden, ohne eine Sanktion daran zu knüpfen.

Durch die geplante Erhöhung der Strafdrohung in § 270 (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) und Neueinführung des § 270a (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) würden jedoch neue Anlasstatbestände im Sinne des § 21 Abs 1 geschaffen, die aus klinisch-psychologischer und heilpädagogischer Sicht abzulehnen sind und für die es auch keinen sachlichen Grund gibt.

Grund für eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug soll nach der Lehre ausschließlich eine besondere Gefährlichkeit des Täters sein. Mit dem Maßnahmenvollzug soll ferner lediglich ein spezialpräventiver, nicht aber ein generalpräventiver Zweck verfolgt werden.

Konkret zu § 270:

Im tatsächlichen Angriff gegen einen Beamten während einer Amtshandlung, durch die der Beamte jedoch nicht einmal leicht verletzt wird, manifestiert sich keine besondere Gefährlichkeit des Angreifers!

Wird eine „gewöhnliche“ Person (also kein Beamter während einer Amtshandlung) tatsächlich angegriffen und dabei sogar leicht verletzt (§ 83), liegt nach aktueller Rechtslage keine Anlasstat im Sinne des § 21 Abs 1 vor, weil die leichte Körperverletzung gegenüber einer gewöhnlichen Person mit maximal einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Wieso sollte der Umstand, dass die angegriffene Person ein Beamter während einer Amtshandlung ist, für eine höhere Gefährlichkeit des Angreifers sprechen, als wenn die angegriffene Person kein solcher Beamter wäre??

Konkret zu § 270a (neu):

Im tatsächlichen Angriff gegen ein mit der Kontrolle eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ während der Ausübung dieser Tätigkeit, durch die der Kontrollierende nicht verletzt wird, manifestiert sich ebenfalls keine besondere Gefährlichkeit des Angreifers!

Im Übrigen gelten hier die gleichen Überlegungen wie bei § 270.

Wieso sollte der Umstand, dass die angegriffene Person gerade Kontrollen in einem öffentlichen Verkehrsmittel vornimmt, für eine höhere Gefährlichkeit des Angreifers sprechen, als wenn die angegriffene Person kein solcher Kontrolleur wäre??

(Der tatsächliche Angriff gegen eine mit dem Lenken - nicht mit der Fahrscheinkontrolle - eines Massenbeförderungsmittels beschäftigte Person kann wohl eine besondere Gefährlichkeit des Angreifers indizieren. Dies ist jedoch nur eine der Fallvarianten im neuen § 270a.)

+++

Aus meiner einschlägigen beruflichen Erfahrung kann ich berichten, dass es bei Personen mit geistigen Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder autistischer Wahrnehmung oft zu aggressiven Verhaltensauffälligkeiten kommen kann. Wird eine solche Person beispielsweise von einem Polizisten oder einem Kontrolleur eines öffentlichen Verkehrsmittels in einer für sie unangenehmen Weise angesprochen, ist eine verbal und unter Umständen auch handgreiflich aggressive Reaktion der Person nichts Ungewöhnliches. Es liegt vielmehr im Rahmen des Verhaltensspektrums, das man von dieser Person erwarten kann!

Aggressiven Verhaltensauffälligkeiten beeinträchtigter Menschen ist fachgerecht mit Mitteln der Psychologie und der Behindertenpädagogik zu begegnen – nicht aber mit Mitteln des Strafrechts!

Nach den Erläuterungen sollen die geplante Strafverschärfung in § 270 und die neue Bestimmung des § 270a generalpräventiv wirken und dadurch Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Bediensteten von Massenverkehrsmitteln Unannehmlichkeiten ersparen. Generalpräventive Überlegungen sind allerdings kein legitimer Grund für vorbeugende Maßnahmen – und auch nicht für die Durchführung entsprechender Verfahren, selbst wenn sie zu Freisprüchen führen können.

Soweit die Strafverschärfungen dazu führen können, dass vermehrt Maßnahmenverfahren stattfinden, sind sie daher aus klinisch-psychologischer und heilpädagogischer Sicht abzulehnen!

Es wird deshalb empfohlen, die Strafrahmen in den §§ 270, 270a mit maximal einem Jahr Freiheitsstrafe zu begrenzen – oder die Tatbestände der §§ 270 und 270a (bei § 270a bezüglich Übergriffe gegen Kontrolleure) **von den Anlasstatbeständen des § 21 Abs 1 explizit auszunehmen.**

Gallneukirchen, am 2. April 2017